

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/27 2006/13/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2009

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

BAO §201;

EStG 1988 §96;

1. BAO § 201 heute
2. BAO § 201 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 201 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
4. BAO § 201 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
5. BAO § 201 gültig von 01.11.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
6. BAO § 201 gültig von 31.12.2005 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
7. BAO § 201 gültig von 26.06.2002 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 201 gültig von 19.04.1980 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. EStG 1988 § 96 heute
2. EStG 1988 § 96 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. EStG 1988 § 96 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. EStG 1988 § 96 gültig von 01.03.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 96 gültig von 01.01.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
6. EStG 1988 § 96 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 96 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
8. EStG 1988 § 96 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
9. EStG 1988 § 96 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. EStG 1988 § 96 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
11. EStG 1988 § 96 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 96 gültig von 14.01.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
13. EStG 1988 § 96 gültig von 01.01.2007 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
14. EStG 1988 § 96 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 96 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 96 gültig von 19.12.2001 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
17. EStG 1988 § 96 gültig von 01.05.1996 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
18. EStG 1988 § 96 gültig von 01.01.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993

19. EStG 1988 § 96 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
20. EStG 1988 § 96 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
21. EStG 1988 § 96 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
22. EStG 1988 § 96 gültig von 30.07.1988 bis 12.01.1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Pelant und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde der P N in W, vertreten durch Schuppich, Sporn & Winischhofer, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Falkestraße 6, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 20. Juli 2005, Zl. RV/1773-W/04, betreffend Festsetzung der Kapitalertragsteuer für 1999 bis 2001, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von 1.286,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Im Zuge einer bei der A AG über die Jahre 1993 bis 1995 durchgeführten abgabenbehördlichen Prüfung hielten die Prüfer in ihrem Bericht vom 12. November 1997 fest, dass die A AG ab dem Jahr 1992 auf dem Grundstück in W, S-weg 57, welches dem R. N. gehöre, ein Gebäude errichtet habe, das im Prüfungszeitraum von R. N. zu Wohnzwecken genutzt werde. Ab dem Jahr 1993 habe die A AG auf dem der B. N., der Mutter des R. N., gehörigen Grundstück in W, S-weg 55, ein weiteres Gebäude errichtet, welches seit 1995 vom Ehepaar H. N. und B. N. zu Wohnzwecken genutzt werde. Da Verträge über die Einräumung eines Superädifikates in schriftlicher Form nicht vorlägen, betrachteten die Prüfer R. N. und B. N. jeweils als wirtschaftliche Eigentümer des auf ihrem jeweiligen Grundstück errichteten Gebäudes. Die Prüfer gingen davon aus, dass die Errichtung der Gebäude auf einem Grundstück, dessen jeweiliger Eigentümer dem H. N. nahe stünde, ausschließlich im privaten Interesse des H. N. erfolgt sei und daher dem H. N. zugerechnet werde. Über die Muttergesellschaft, eine A Holding AG, und die beschwerdeführende Privatstiftung (im Folgenden: Beschwerdeführerin) als Großmuttergesellschaft bestünde ein Durchgriffsrecht auf H. N. Daher schieden die Prüfer die Anschaffungskosten der Gebäude aus den Aktiven der A AG aus, weil die Errichtung der beiden Gebäude als verdeckte Ausschüttung qualifiziert werde, die dem H. N. zuzurechnen sei.

Gegen die insoweit den Prüfern offenbar folgenden Bescheide über die Festsetzung der Körperschaftsteuer für 1993 bis 1995 und die Haftung für Kapitalertragsteuer betreffend die Jahre 1993 bis 1995 (die den vorgelegten Verwaltungsakten nicht enthalten sind) erhob die A AG mit Schriftsatz vom 19. März 1998 Berufung, welche sie mit Schriftsatz vom 13. Juni 2001 hinsichtlich der Körperschaftsteuer für 1993 und 1994 sowie hinsichtlich der Kapitalertragsteuer zurücknahm.

Mit Kaufverträgen vom 22. Dezember 1997 verkaufte die A AG die den Kaufverträgen zufolge in ihrem Eigentum stehenden Einfamilienhäuser (Superädifikate) auf den Liegenschaften W, Sweg 55, und W, S-weg 57, der Beschwerdeführerin.

Mit einer am 26. Februar 1999 beim Finanzamt eingelangten "Kapitalertragsteuer-Anmeldung" samt "Steuerbeilage 1 fuer 1998" gab die Beschwerdeführerin bekannt, die genannten Einfamilienhäuser ab 1. Jänner 1998 der B. N. (das Haus in W, Sweg 55) und dem R. N. (das Haus in W, S-weg 57) kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Die "Mietwerte" für beide Gebäude für 1998 und für 1999 betrügen 516.000 S jährlich, woraus sich eine Nettozuwendung von 1.032.000 S, zuzüglich der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer von 344.000 S, somit eine Gesamtzuwendung von 1.376.000 S ergebe.

Mit einer am 19. April 2000 beim Finanzamt eingelangten "Kapitalertragsteuer-Anmeldung" samt "Steuerbeilage 1 fuer 1999" wiederholte die Beschwerdeführerin ihre Mitteilung, die Gebäude ab 1. Jänner 1998 der B. N. und dem R. N. zur Verfügung gestellt zu haben. Die "Mietwerte" für die Gebäude für 2000 und somit eine Nettozuwendung machten 516.000 S aus, woraus sich zuzüglich der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer von 172.000 S, eine Gesamtzuwendung von 688.000 S ergebe.

Mit einer am 14. September 2001 beim Finanzamt eingelangten "Kapitalertragsteuer-Anmeldung" samt "Steuerbeilage 1 fuer 2001" wiederholte die Beschwerdeführerin abermals ihre Mitteilung, die Gebäude ab 1. Jänner 1998 der B. N. und dem R. N. zur Verfügung gestellt zu haben. Die "Mietwerte" für die Gebäude für "2000" und somit eine Nettozuwendung machten 516.000 S aus, woraus sich zuzüglich der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer von 172.000 S, eine Gesamtzuwendung von 688.000 S ergebe.

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2001 beantragte die Beschwerdeführerin, für die Jahre 1999 bis 2001 einen Bescheid über die Kapitalertragsteuer zu erlassen und damit entgegen der Selbstberechnung die Kapitalertragsteuer mit 0 festzusetzen. Das Finanzamt habe im Jahr 1997 auf Grund der erwähnten abgabenbehördlichen Prüfung bei der A AG die Errichtung der in Rede stehenden Häuser als verdeckte Ausschüttung an H. N. diesem zugerechnet. Da mit Schriftsatz vom 13. Juni 2001 die Berufung gegen die diese verdeckte Ausschüttung zugrunde legenden Abgabenbescheide zurückgenommen worden sei, seien die Feststellungen über die Zurechnung der Häuser an H. N. rechtskräftig geworden. Damit sei die Beschwerdeführerin zivilrechtliche Eigentümerin, H. N. jedoch steuerlicher Eigentümer der in Rede stehenden Gebäude, "da im Rahmen der verdeckten Ausschüttung alle Steuern, einschließlich der Kapitalertragsteuer, abgeführt worden" seien. Die Selbstberechnung der Kapitalertragsteuer für die Jahre 1999 bis 2001 habe sich damit als nicht richtig erwiesen, weil für den selben Sachverhalt nicht doppelt Kapitalertragsteuer entrichtet werden könne.

Mit Bescheid vom 4. April 2004 wies das Finanzamt den Antrag der Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2001 ab. Die Beschwerdeführerin habe die von der A AG errichteten Einfamilienhäuser mit Kaufvertrag vom 22. Dezember 1997 erworben und sei auch grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften. Die Liegenschaften seien den Begünstigten am 1. Jänner 1998 zur Verfügung gestellt worden. Der Mietwert für diese Liegenschaften stelle daher eine Zuwendung an die Begünstigten dar, weshalb die Abfuhr der Kapitalertragsteuer dem Grund und der Höhe nach zu Recht erfolgt sei.

In der dagegen erhobenen Berufung vom 16. April 2004 wiederholte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ihr Vorbringen im Antrag vom 1. Oktober 2001.

Mit Bescheid vom 21. September 2004 hob die belangte Behörde den Bescheid des Finanzamtes vom 4. April 2004 auf, weil im Spruch des aufgehobenen Bescheides die Angaben über die Höhe der Abgaben und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) nicht enthalten gewesen seien.

Mit Bescheid vom 24. September 2004 setzte das Finanzamt darauf hin die Kapitalertragsteuer für die Streitjahre - ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von 2,752.000 S - mit 688.000 S (49.998,91 EUR) fest.

Dagegen berief die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 27. September 2004 mit der Begründung, zur Erhebung einer Kapitalertragsteuer müsse dem Begünstigten ein steuerlich der Beschwerdeführerin zurechenbarer Vermögenswert zugehen. Da die in Rede stehenden Häuser von den Finanzbehörden der außerbetrieblichen Sphäre zugerechnet und als nicht für das Unternehmen angeschafft angesehen worden seien, seien die Gebäude steuerlich in das Eigentum der "Machthaber der Gesellschaft", also in das Eigentum der Familie N. übergegangen. Für jene zivilrechtliche Vermögenswertübertragung könne keine Kapitalertragsteuer anfallen. Wenn die Beschwerdeführerin nach der Rechtsansicht der Behörde für die Benutzung eine jährliche Kapitalertragsteuer und bei der Zuwendung des Gebäudes eine vom Marktwert des Gebäudes berechnete Kapitalertragsteuer zu entrichten habe, komme es zu einer steuerlichen Doppelerfassung desselben Vermögenswertes mit Ertragsteuern.

Mit dem angefochtenen Bescheid änderte die belangte Behörde den bekämpften Bescheid des Finanzamtes vom 24. September 2004 und sprach aus:

"Die Bemessungsgrundlagen für die Kapitalertragsteuer beträgt für die Jahre 1999, 2000 und 2001 jeweils S 688.000,00 (EUR 49.998,91) und somit insgesamt S 2,064.000,00 (EUR 149.996,73).

Die Kapitalertragsteuer (25 %) beträgt für die Jahre 1999, 2000 und 2001 jeweils S 172.000 (EUR 12.499,73) und somit insgesamt S 516.000,00 (EUR 37.499,18)."

Dem erwähnten Bericht über die abgabenbehördliche Prüfung bei der A AG sei zu entnehmen, dass die Tatsache der ausschließlich privaten Nutzung der Gebäude ausschlaggebend für das Ausscheiden dieser Wirtschaftsgüter aus dem steuerlichen Betriebsvermögen (der A AG) gewesen sei und die Beurteilung der von der A AG in den Jahren 1992 bis 1995 aufgewendeten Errichtungskosten als verdeckte Ausschüttungen an H. N., den Präsidenten des Aufsichtsrates,

damit die entsprechenden steuerlichen Konsequenzen bewirkt habe. Die nicht dem steuerlichen Betriebsvermögen der A AG zugehörenden Gebäude seien von dieser als Eigentümerin mit den Kaufverträgen vom 22. Dezember 1997 an die Beschwerdeführerin verkauft worden. Durch diese Kaufvorgänge habe die Beschwerdeführerin uneingeschränktes Eigentum an den Gebäuden und somit die Befugnis erlangt, mit der Substanz und den Nutzungen der Sachen nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen.

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei zwar zivilrechtliche Eigentümerin, nicht aber "steuerliche" Eigentümerin der in Rede stehenden Gebäude, halte die belangte Behörde entgegen, dass der wirtschaftliche Eigentümer im Falle eines Auseinanderfallens von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, das heißt auf die Zeit der möglichen Nutzung, geltend machen könne. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzungsberechtigten der in Rede stehenden Gebäude (B. N. und R. N.) oder H. N. die genannten Voraussetzungen für die Annahme von deren wirtschaftlichem Eigentum an diesen Gebäuden erfüllt hätten. Daher könne nicht von einem Auseinanderfallen des zivilrechtlichen und des wirtschaftlichen Eigentums an den Gebäuden ausgegangen werden. Deshalb hege die belangte Behörde keine Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin durch die Kaufverträge vom 22. Dezember 1997 von der A AG sowohl das zivilrechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Gebäuden übertragen erhalten habe.

Soweit die Beschwerdeführerin die Feststellungen der bei der A AG durchgeführten abgabenbehördlichen Prüfung angesprochen habe, halte die belangte Behörde fest, dass das Ausscheiden der Gebäude aus dem Betriebsvermögen der A AG nicht das Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum und den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an die Nutzungsberechtigten (wie die Prüfer argumentiert hätten) oder an H. N. (wie die Beschwerdeführerin argumentiere) habe bewirken können. Durch die Zurechnung der sich aus der Beurteilung der Prüfer ergebenden verdeckten Ausschüttung an H. N. sei dieser nicht in die Rechtsposition eines wirtschaftlichen Eigentümers versetzt worden.

Indem die Beschwerdeführerin als zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der Gebäude diese der B. N. und dem R. N. zur Verfügung gestellt habe, seien von ihr Zuwendungen an diese Stiftungsbegünstigten getätigt worden. Die Selbstberechnung und Abfuhr der sich aus diesen Zuwendungen ergebenden Kapitalertragsteuer für die Jahre 1999, 2000 und 2001 habe sich als richtig erwiesen, weshalb die mit dem bekämpften Bescheid vorgenommene Festsetzung der Kapitalertragsteuer dem Grunde nach zu Recht erfolgt sei.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der festgesetzten Kapitalertragsteuer seien allerdings (im bekämpften Bescheid) unrichtig, weil sie vier Abgabenerhebungszeiträume umfassten. Diesbezüglich werde eine "Richtigstellung im Spruch dieser Berufungsentscheidung vorgenommen".

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der vor ihm gegen diese Bescheide erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 27. Februar 2006, B 1083/05-3, abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abgetreten. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der vor ihm gegen diese Bescheide erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 27. Februar 2006, B 1083/05-3, abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung abgetreten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach § 96 Abs. 1 EStG 1988 ist die Kapitalertragsteuer innerhalb näher angeführter Zeiträume abzuführen. Die Abfuhr hat nach § 96 Abs. 2 leg. cit. von dem nach § 95 Abs. 3 leg. cit. zum Abzug Verpflichteten zu erfolgen, der nach § 96 Abs. 3 EStG 1988 auch eine Anmeldung einzureichen hat. Der zum Abzug Verpflichtete haftet nach § 95 Abs. 2 leg. cit. für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Nach Paragraph 96, Absatz eins, EStG 1988 ist die Kapitalertragsteuer innerhalb näher angeführter Zeiträume abzuführen. Die Abfuhr hat nach Paragraph 96, Absatz 2, leg. cit. von dem nach Paragraph 95, Absatz 3, leg. cit. zum Abzug Verpflichteten zu erfolgen, der nach Paragraph 96, Absatz 3, EStG 1988 auch eine Anmeldung einzureichen hat. Der zum Abzug Verpflichtete haftet nach Paragraph 95, Absatz 2, leg. cit. für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Gemäß § 201 BAO in der im Beschwerdefall noch anzuwendenden Fassung vor der Änderung durch das Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz - AbgRmRefG -, BGBl. I Nr. 97/2002, war ein Abgabenbescheid, wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zuließen, nur dann zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu

der er verpflichtet war, unterließ oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erwies. Gemäß Paragraph 201, BAO in der im Beschwerdefall noch anzuwendenden Fassung vor der Änderung durch das Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz - AbgRmRefG -, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2002,, war ein Abgabenbescheid, wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zuließen, nur dann zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu der er verpflichtet war, unterließ oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erwies.

Gemäß § 202 Abs. 1 BAO gilt § 201 leg. cit. sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hierbei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1) geltend zu machen. Gemäß Paragraph 202, Absatz eins, BAO gilt Paragraph 201, leg. cit. sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hierbei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (Paragraph 224, Absatz eins,) geltend zu machen.

Die belangte Behörde hat mit dem bekämpften Bescheid, dessen Spruch den bekämpften Bescheid des Finanzamtes geändert hat, die Bemessungsgrundlagen und die Beträge an Kapitalertragsteuer für die Streitjahre 1999, 2000 und 2001 in der selben Höhe angeführt wie die Beschwerdeführerin in ihren "Kapitalertragsteuer-Anmeldungen" für diese Jahre. Es kann dahin gestellt bleiben, ob diesem Spruch die normative Bedeutung einer Abgabenfestsetzung (iSd § 201 BAO) oder lediglich einer Feststellung (§ 92 BAO) zukommt. Die belangte Behörde hat mit dem bekämpften Bescheid, dessen Spruch den bekämpften Bescheid des Finanzamtes geändert hat, die Bemessungsgrundlagen und die Beträge an Kapitalertragsteuer für die Streitjahre 1999, 2000 und 2001 in der selben Höhe angeführt wie die Beschwerdeführerin in ihren "Kapitalertragsteuer-Anmeldungen" für diese Jahre. Es kann dahin gestellt bleiben, ob diesem Spruch die normative Bedeutung einer Abgabenfestsetzung (iSd Paragraph 201, BAO) oder lediglich einer Feststellung (Paragraph 92, BAO) zukommt.

Ein Bescheid nach § 201 BAO über die Festsetzung einer Selbstbemessungsabgabe hätte nur dann zu ergehen gehabt, wenn die Behörde von der eingereichten Erklärung (Kapitalertragsteuer-Anmeldung) abgewichen wäre (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2006, 2006/15/0236). Gelangte die belangte Behörde zur Annahme, dass die Kapitalertragsteuer in der von der Beschwerdeführerin in der Kapitalertragsteuer-Anmeldung bekannt gegebenen Höhe entstanden ist und von der Beschwerdeführerin abzuführen war, hätte sie den Antrag der Beschwerdeführerin auf Festsetzung der Kapitalertragsteuer im Instanzenzug als unbegründet abweisen müssen - wie das Finanzamt im von der belangten Behörde mit deren Bescheid vom 21. September 2004 insoweit verfehlt aufgehobenen Bescheid vom 4. April 2004 im Übrigen richtig erkannt hatte - (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 13. Mai 2003, 2001/15/0097). Ein Bescheid nach Paragraph 201, BAO über die Festsetzung einer Selbstbemessungsabgabe hätte nur dann zu ergehen gehabt, wenn die Behörde von der eingereichten Erklärung (Kapitalertragsteuer-Anmeldung) abgewichen wäre vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2006, 2006/15/0236). Gelangte die belangte Behörde zur Annahme, dass die Kapitalertragsteuer in der von der Beschwerdeführerin in der Kapitalertragsteuer-Anmeldung bekannt gegebenen Höhe entstanden ist und von der Beschwerdeführerin abzuführen war, hätte sie den Antrag der Beschwerdeführerin auf Festsetzung der Kapitalertragsteuer im Instanzenzug als unbegründet abweisen müssen - wie das Finanzamt im von der belangten Behörde mit deren Bescheid vom 21. September 2004 insoweit verfehlt aufgehobenen Bescheid vom 4. April 2004 im Übrigen richtig erkannt hatte - vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 13. Mai 2003, 2001/15/0097).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 27. Jänner 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006130097.X00

Im RIS seit

27.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at